



Seite: 32
 Ressort: Ausschreibung & Vergabe

Jahrgang: 2024
 Auflage: 11.796 (gedruckt)¹ 11.045 (verkauft)¹
 11.669 (verbreitet)¹

Mediengattung: Wochenzeitung

¹ Verlag 01/2024

Expertenbeitrag: Wärmeplanung

Bei Aufträgen an Dritte ist Vergaberecht zu beachten

Die kommunale Wärmeplanung spielt für Städte und Gemeinden eine entscheidende Rolle bei der Umstellung auf klimaneutrale und nachhaltige Energiequellen. Wollen sie bei der Erstellung oder Aktualisierung von Wärmeplänen Dienstleister und Gutachter beauftragen, müssen Kommunen Vergaberecht beachten. Das sieht das Wärmeplanungsgesetz vor.

Städte und Gemeinden sollen den Bau von Wärmenetzen vorantreiben. Dafür werden viele von ihnen Expertise von Ingenieur- und Planungsbüros benötigen. Foto: dpa/LAURENS VAN PUTTEN

NÜRNBERG. Grundsätzlich ist es nicht zwingend erforderlich, einen kommunalen Wärmeplan extern zu vergeben. Innerhalb der kommunalen Verwaltung oder durch kommunale Regie- oder Eigenbetriebe kann dies ebenfalls erfolgen.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass Gemeinden und Städte im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit nach Paragraph 108 Absatz 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ihre Kräfte bündeln, um das Ziel der Wärmeplanung gemeinsam zu erreichen, ohne eine formelle Ausschreibung.

Bei Beauftragung von Dienstleistern ist Vergaberecht zu beachten

Wenn jedoch die eigenen personellen Ressourcen einer oder mehrerer Kommunen nicht ausreichen, wird oft die Beauftragung externer Unternehmen unvermeidlich. Der Bundesgesetzgeber hat klargestellt, dass die für die Wärmeplanung verantwortliche Kommune als „Herrin des Verfahrens“ die notwendigen Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen trifft. Das regelt das Wärmeplanungsgesetz (WPG). Gemäß Paragraph 6 Satz 2 WPG kann die Kommune Dritte zur Durchführung der Wärmeplanung einsetzen oder sich ihrer Dienste bedienen. Dabei ist das geltende Vergaberecht zu beachten.

Externe Dienstleister können Ingenieur- oder Planungsbüros sowie sonstige Unternehmen sein, die Dienstleistungen oder sonstige Leistungen im Rahmen

der Wärmeplanung erbringen, aber auch kommunale Versorgungsunternehmen wie Stadt- und Gemeindewerke. Deren Beauftragung durch die Kommune ohne formelle Ausschreibung ist jedoch nur unter strengen Voraussetzungen möglich, wie sie in Paragraph 108 Absatz 1 GWB für sogenannte Inhouse-Geschäfte definiert sind. Werden kommunale Betriebe beauftragt, kann vor allem das Tätigkeitskriterium problematisch werden, das besagt, dass mehr als 80 Prozent der Umsatztätigkeit des kommunalen Versorgungsunternehmens aus von der Kommune betrauten Aufgaben stammen müssen.

Bei einer wettbewerblichen Auftragsvergabe müssen vor allem mögliche Interessenkonflikte im Blick behalten werden, die sich zum Beispiel aus Organmitgliedschaften aufseiten der Kommune und Versorgungsunternehmen ergeben können. Das WPG verbietet in diesem Zusammenhang zwar keine Auftragsvergabe, selbst wenn die Stadtwerke bereits als Wärmenetzbetreiber in der Kommune tätig sind.

Bei späteren Vergabeverfahren können Stadt- und Gemeindewerke, die in der kommunalen Wärmeplanung beratend tätig sind, aber als vorbefasste Unternehmen betrachtet werden gemäß Paragraph 7 der Vergabeverordnung (VgV) beziehungsweise Paragraph 5 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Die Stadt oder Gemeinde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Teilnahme des vorher beratenden Versorgungsunternehmens den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.

Verhandlungsverfahren für Vergabe der Leistungen möglich

Für eine kommunale Wärmeplanung

sind verschiedene Leistungen erforderlich, wie die Analyse von Bestand und Potenzial, die Entwicklung von Zielszenarien, die Gestaltung von Wärmenetze- und Kommunikationsstrategien, die Konzeption eines Controlling-Systems sowie die Organisation von Akteursbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit. Wenn der geschätzte Wert dieser Leistungen den EU-Schwellenwert von 221 000 Euro überschreitet, ist ein europaweites Vergabeverfahren notwendig. Dafür kann neben einem offenen und nicht offenen Verfahren auch ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß Paragraph 14 Absatz 3 Nummer 2 VgV durchgeführt werden, da die Beauftragung einer kommunalen Wärmeplanung in der Regel die oben genannten konzeptionellen Lösungen umfasst.

Liegt der Wert unterhalb dieses Schwellenwerts, kann gemäß Paragraph 8 Absatz 4 Nummer 1 UVgO eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen, sofern keine Fördermittelaufgaben dagegensprechen. Das Deutsche Institut für Urbanistik beispielsweise schätzt die Kosten für Gemeindegebiete mit bis zu circa 10 000 Einwohnern auf mindestens 50 000 Euro.

Planungsverantwortliche Stelle kann Dritte beauftragen

Erstmals werden alle Städte und Gemeinden in Deutschland eine lokale Wärmeplanung erhalten, die Bürgern und Unternehmen Klarheit darüber gibt, ob und mit welcher zentralen Wärmeversorgung sie rechnen können. Das wird im Wärmeplanungsgesetz ausformuliert, das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. In Paragraph 6 ist geregelt, dass die planungsverantwortliche Stelle zur Unterstützung bei der Erfüllung die-

ser Aufgabe Dritte beauftragen kann. berecht, Partner,Rödl und Partner, Nürn-
Holger Schröder,Fachanwalt für Verga- berg

Wörter: 620

Urheberinformation: Staatsanzeiger Baden-Württemberg

© 2024 PMG Presse-Monitor GmbH & Co. KG